

	– Grundwasser und oberirdische Gewässer • Regionale Schwerpunkte der Grundwassersanierung („Vogtland Schiefergebirge – Weiße Elster – Aubach“ nördlich von Reichenbach) (Z 2.2.1.1) • Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung (Göltzsch, Raumbach) (Z 2.2.1.6)
	Karte 12 – Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz – Tal-Lebensräume („Unteres Göltzschtal“) (Z 2.1.3.7) – Wald-Lebensräume („Burkhardtswald“) (Z 2.1.3.7) – Offenlandlebensräume/Brut und Rast („Brändel und Römerteich“ sowie „Waschteich Reuth“) (Z 2.1.3.7, G 2.1.3.8)
	Karte 13 – Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (G 2.1.3.9) – sehr relevante und relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse entlang des Raumbaches und der Göltzsch im gesamten Gebiet der VWG
	Karte 14 – Klima – Frischluftbahn (Z 2.1.6.1) im südlichen Gebiet – Kaltluftbahn (Z 2.1.6.1) im südöstlichen Gebiet – Frischluftentstehungsgebiet (Z 2.1.6.1) entlang der Randgebiete der VWG – Kaltluftentstehungsgebiet (Z 2.1.6.1) entlang der Randgebiete der VWG

Tabelle 3 Karteninhalte der Regionalplanung.

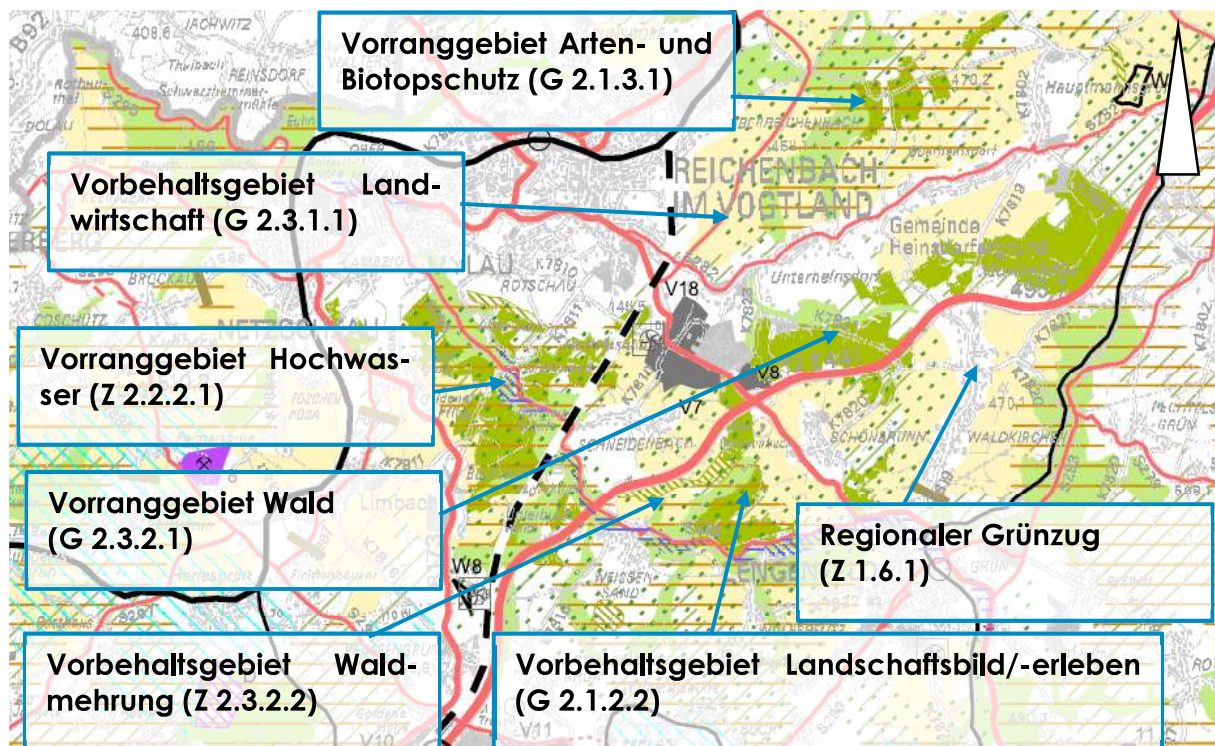


Abbildung 5 Auszug Festlegungskarte 1 "Raumnutzung" - Regionalplan Südwestsachsen.

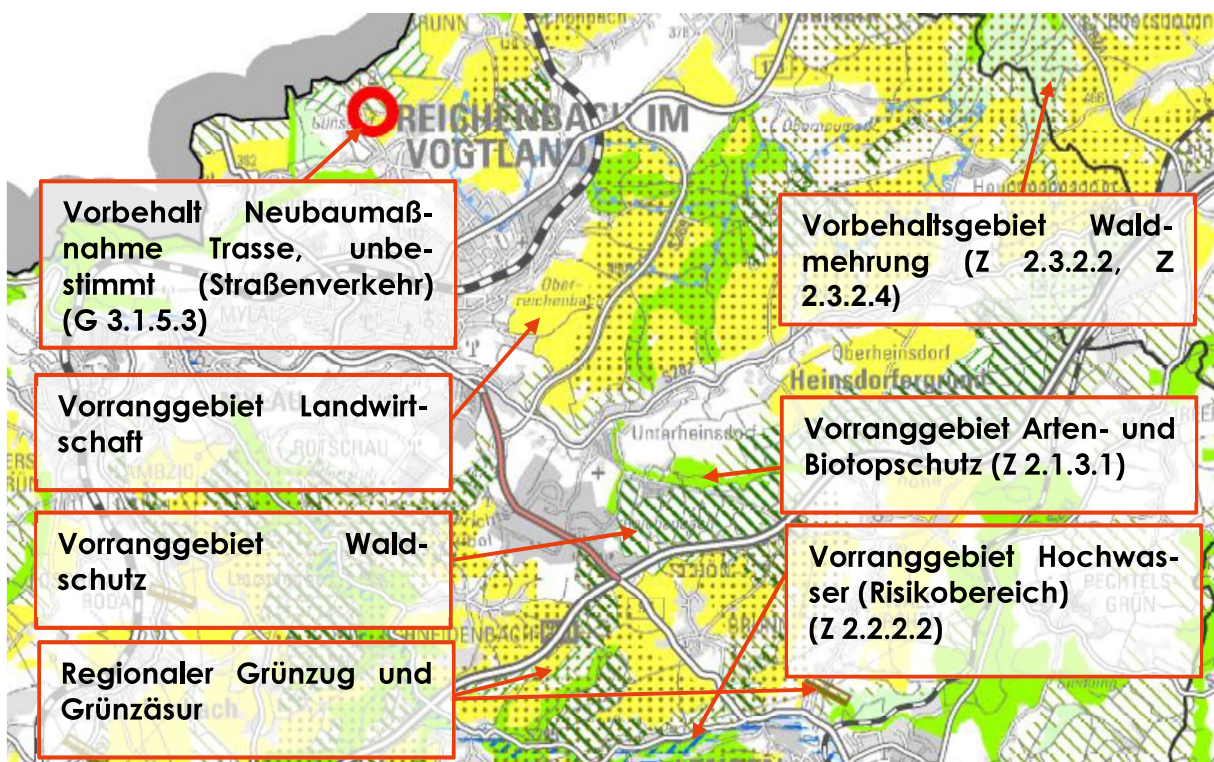


Abbildung 6 Auszug Festlegungskarte 1.2 Raumnutzung Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (Stand 05/2021).

Karten ohne Erwähnung enthalten keine bedeutsamen Vorgaben für das Plangebiet.

2.5 ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG

Die im LEP 2013 textlich formulierten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung werden durch den Regionalplan weiter ausgeformt, betrachtet werden hier der Regionalplan Südwestsachsen (RP SWS) sowie der Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (RPE RC).

2.5.1 SIEDLUNGSSTRUKTUR UND SIEDLUNGSWESEN

LEP 2013

G 1.2.1 „Die Verdichtungsräume sollen in ihren Potenzialen zur Mobilisierung von Innovation und Wachstum als landesweit und überregional bedeutsame Leistungsträger weiter gestärkt werden. Dazu sollen

- Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie der Städtebau so erfolgen, dass verdichtungs- und verkehrsbedingte Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen vermieden beziehungsweise abgebaut,
- durch Koordinierung der Flächennutzungsansprüche und eine effiziente Flächennutzung die Leistungsfähigkeit von Wirtschaft und Infrastruktur nachhaltig gesichert,
- die Zusammenarbeit in den Stadt-Umland-Räumen der Zentralen Orte intensiviert sowie
- die Vernetzung mit den ländlichen Teilräumen weiter ausgebaut werden.“

G 1.2.4 „Die verdichteten Bereiche im ländlichen Raum sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsräume mit ihren Zentralen Orten in ihrer Leistungskraft so weiterentwickelt werden, dass von ihnen in Ergänzung zu den Verdichtungsräumen Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum insgesamt ausgehen.“

G 1.2.5 „In den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum soll die Infrastruktur für den Personen- und Güterverkehr so gestaltet werden, dass sowohl ihre innere Erschließung als auch die Erreichbarkeit der Verdichtungsräume gewährleistet wird.“

Z 1.3.1 „Die Zentralen Orte sind so zu entwickeln, dass sie

- ihre Aufgaben als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen wahrnehmen können und
- zur Sicherung der Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen bündeln und in zumutbarer Entfernung sicherstellen.“

Z 1.3.2 „Die Zentralen Orte der höheren Stufen übernehmen auch die Aufgaben der Zentralen Orte der jeweils niedrigeren Stufe für die entsprechenden Verflechtungsbereiche.“

Z 1.3.4 „Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte für die Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche ist zu sichern.“

G 2.2.1.1 „Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden. Bei der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden.“

Z 2.2.1.4 „Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.“

Z 2.2.1.6 „Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig.“

Z 2.2.2.1 „Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Gemeinden sind integrierte Maßnahmen der Stadt- und Dorfentwicklung weiterzuführen.“

G 2.2.2.5 „Die Dorfentwicklung soll so erfolgen, dass die historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und typischen Baustile und Bauweisen unter Berücksichtigung zeitgemäßer Anforderungen sowie der regionaltypischen Ausstattung bewahrt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen auch die Belange der Landwirtschaft in angemessener Weise berücksichtigt werden.“

RP SWS (2008)

Z 1.1.1 „Die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region mit dem punktaxialen zentralörtlichen System und den Regionalen Achsen als Grundgerüst ist zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Dabei ist auf die Nutzung und den Ausbau vorhandener sowie die Erschließung weiterer Potentiale für funktionsteilige Entwicklungen im regionalen Interesse besonders hinzuwirken.“

Z 1.1.3 „Es ist darauf hinzuwirken, dass die zukünftige Siedlungstätigkeit in der Region sowohl im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinden als auch zur überörtlichen Konzentration in den Zentralen Orten mit Orientierung auf die Einzugsbereiche des ÖPNV erfolgt.“

Z. 1.1.5 „Die Funktionsfähigkeit der Städte als tragende Elemente des zentralörtlichen Systems der Region ist zu sichern und zu verbessern. Dabei ist insbesondere durch städtebauliche Maßnahmen die Erhaltung und Revitalisierung funktionsgemischter innerstädtischer Strukturen zu unterstützen. Der Ansiedlung innenstadtrelevanter Funktionen in randstädtischen Bereichen ist entgegenzuwirken.“

Z.1.1.6 „Auf die Revitalisierung und Umnutzung von Brachen an integrierten Standorten für Wohn- und Dienstleistungsfunktionen sowie für integrierbare industriell-gewerbliche Funktionen ist zu berücksichtigen.“

Z. 1.1.7. „Die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen ist hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten,

- Die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren,
- Die historisch wertvollen Stadt- und Dorfkerne zu erhalten, zu sanieren und angepasst weiterzuentwickeln,
- Die Wohngebiete, insbesondere in städtebaulich integrierten Lagen, entsprechend dem Bedarf umzustrukturieren, um der demographischen Entwicklung hinreichend Rechnung zu tragen
- Nicht mehr benötigte Bauflächen insbesondere in randstädtischen Bereichen zurückzubauen und zu renaturieren bzw. zu entsiegeln oder bei Bedarf für gewerbliche und touristische Entwicklungen zu nutzen und
- Interkommunale Gewerbegebiete verstärkt vorzubereiten und zu realisieren.“

Z 1.1.10 „Auf Renaturierung bzw. Entsiegelung brachfallender Bauflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile insbesondere in den in der Karte 1 „Raumnutzung“ ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft, den Vorranggebieten Wald sowie den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasser ist hinzuwirken.“

RPE RC (05/2021)

Z 1.2.1 „Die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region mit dem punktaxialen zentralörtlichen System und den Regionalen Achsen als Grundgerüst ist zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Dabei ist auf die Nutzung und den Ausbau vorhandener sowie die Erschließung weiterer Potenziale für funktionsteilige Entwicklungen im regionalen Interesse besonders hinzuwirken“.

G 1.2.2 „Im Rahmen der Siedlungsentwicklung in der Region sind die Funktionen Wohnen - Arbeiten - Versorgen - Erholen einander so zuzuordnen, dass kurze Wege erhalten bleiben bzw. entstehen, räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert, der weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird und Nutzungskonflikte vermieden werden.“

Z 1.2.3 „Die zukünftige Siedlungstätigkeit in der Region soll sowohl im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinden als auch zur überörtlichen Konzentration in den Zentralen Orten unter Beachtung der infrastrukturellen Voraussetzungen (öffentlicher Nahverkehr, technische Infrastruktur) erfolgen. Dabei sollen die Siedlungsentwicklung und der öffentliche Nahverkehr aufeinander abgestimmt werden.“

G 1.2.4 „Die Entwicklung der Siedlungen soll an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert und flächensparend erfolgen. Dabei sollen kompakte nutzungsgemischte Siedlungsstrukturen unter Einbeziehung der Besonderheiten der Siedlungs- und Bauformen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.“

Z 1.2.5 „Die Funktionsfähigkeit der Städte als tragende Elemente des zentralörtlichen Systems der Region ist zu sichern und zu verbessern. Dabei ist insbesondere durch städtebauliche Maßnahmen die Erhaltung und Revitalisierung funktionsgemischter innerstädtischer Strukturen zu unterstützen. Der Ansiedlung innenstadtrelevanter Funktionen in randstädtischen Bereichen ist entgegenzuwirken.“

Z 1.2.6 „Auf die Revitalisierung und Umnutzung von Brachen an integrierten Standorten für Wohn- und Dienstleistungsfunktionen sowie für integrierbare industriell-gewerbliche Funktionen ist hinzuwirken.“

Z 1.2.7 „Die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen ist hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten,

- die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren,
- die historisch wertvollen Siedlungs- und Bauformen zu erhalten, zu sanieren und angepasst weiterzuentwickeln,
- die Wohngebiete unter Berücksichtigung städtebaulicher, denkmalpflegerischer und sozialer Belange, in städtebaulich integrierten Lagen, entsprechend dem Bedarf und den künftigen Anforderungen umzustrukturieren, um der demographischen Entwicklung hinreichend Rechnung zu tragen,
- nicht mehr benötigte Flächenbebauungen in randstädtischen Bereichen zurückzubauen und zu entsiegeln bzw. zu renaturieren oder bei nachgewiesenem Bedarf für gewerbliche und/oder touristische Entwicklungen zu nutzen.“

Z 1.2.8 „Zur Sicherung der Standortvoraussetzungen für die gewerbliche Entwicklung sind vor der Neuausweisung industrielle und gewerbliche Altstandorte nachzunutzen, bereits baurechtlich genehmigte Gewerbegebiete in Anspruch zu nehmen, interkommunale Gewerbegebiete verstärkt vorzubereiten und zu realisieren sowie die Potenziale zur Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe zu nutzen. Dabei ist auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der Handwerksbetriebe in ihrer Vielfalt und Leistungsfähigkeit hinzuwirken.“

2.5.2 GEWERBLICHE WIRTSCHAFT UND HANDEL

LEP 2013

G 2.3.1.1 „Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte sollen geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen.“

G 2.3.1.2 „In den Gemeinden sollen bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt werden.“

RP SWS (2008)

Z 1.3.1 „Als Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe werden festgelegt: [...] Vogtlandkreis – Heinsdorfergrund.“

Z 1.4.2 „Die Regionalen Vorsorgestandorte für Industrie und produzierendes Gewerbe sind im Rahmen der Bauleitplanung auszuformen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass [...]

Der Standort (V18/V 7/V 8) „AST Reichenbach im Vogtland A 72 – einschließlich TG Schönbrenn“ durch interkommunale Kooperation der Stadt Reichenbach und der Gemeinde Heinsdorfergrund unter Einbeziehung der Stadt Lengenfeld [...] vorbereitet und realisiert wird.“

Z 1.4.3 „Regionale Vorsorgestandorte für Industrie und produzierendes Gewerbe sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die eine industriell gewerbliche Nutzung beeinträchtigen können. Dabei sind insbesondere Einzelhandelseinrichtungen jeglicher Art und Größe, Photovoltaik- Freiflächenanlagen, Anlagen für sportliche Zwecke, Tankstellen, Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungststätten grundsätzlich auszuschließen. Verwaltungs- und Bürogebäude sowie Wohnungen sind nur in direktem Zusammenhang mit den anzusiedelnden Industrieunternehmen zulässig.“

Z 1.4.4 „In Regionalen Vorsorgestandorten für Industrie und produzierendes Gewerbe ist eine vorwiegend kleinteilige Parzellierung auszuschließen.“

Z 1.7.1 „Durch die Ober- und Mittelzentren sowie die mittelzentralen Städteverbünde sind im Rahmen der Bauleitplanung in städtebaulich integrierten Lagen zentrale Versorgungsbereiche auszuweisen. Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit überwiegend innerstadtrelevanten Sortimenten ist nur in diesen Bereichen zulässig (i. V. m. LEP 2003, Z 6.2.1).“

Z 1.7.2 „Die Innenstädte [...], sind in ihrer Funktion als Standorte des Einzelhandels und der Nahversorgung zu sichern, zu stärken und auszubauen [...]. Dabei soll auf die Sicherung und Belebung des kleinteiligen Einzelhandels hingewirkt werden.“

RPE RC (05/2021)

G 1.7.1 „In der Region ist auf eine ausreichende, bedarfsgerechte und überwiegend verbrauchernahe Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs unter Beachtung der demographischen Entwicklung hinzuwirken. Dazu sollen die Betriebstypenvielfalt der Warenanbieter sowie auch neue Versorgungsmodelle umgesetzt werden“

Z 1.7.2 „Die Innenstädte, [...], sind in ihrer Funktion als Standorte des Einzelhandels und der Nahversorgung zu sichern, zu stärken und auszubauen (s. dazu auch Z 1.2.5). Dabei ist insbesondere auch auf die Sicherung und Belebung des kleinteiligen Einzelhandels hinzuwirken.“

Z 1.7.4 „In den Zentralen Orten sowie im Versorgungs- und Siedlungskern der Grundzentren gemäß Z 1.3.2.1 sollen zentrale Versorgungsbereiche im Rahmen der Bauleitplanung abgegrenzt und entsprechend begründet werden.“

Z 1.3.3.1 „Als Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe werden festgelegt: [...] Vogtlandkreis – Heinsdorfergrund.“

2.5.3 TOURISMUS

LEP 2013

G 2.3.3.1 „Für die Stärkung des Wirtschaftssektors Tourismus sollen die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Hierbei sollen die Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf marktgerechte Tourismusangebote gelegt werden.“

G 2.3.3.1 „Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege sowie Skiwanderwege /Loipen und Wasserstraßen) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länder- und grenzübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegestaltung berücksichtigt werden.“

RP SWS (2008)

Z 1.8.1 „In den touristischen Bestandsgebieten sind die touristischen Funktionen so weiterzuentwickeln, dass diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit und überregionalen Bedeutsamkeit gestärkt werden. Die quantitative Ergänzung und der qualitative Ausbau der touristischen Infrastruktur ist auf eine saisonunabhängige Nutzbarkeit der Tourismuseinrichtung zu richten.“

Z 1.8.2 „In den touristischen Entwicklungsgebieten sind die touristischen Funktionen sowohl für längerfristigen überregional bedeutsamen Tourismus als auch für Ausflugverkehr und Naherholung auszubauen und weiterzuentwickeln.“

Z 1.8.3 „Im Verdichtungsraum und in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum sind die touristischen Ergänzungsgebiete für eine naturbezogene Naherholung zu sichern bzw. zu entwickeln und auszubauen und in ihrer Erholungseignung in Vernetzung mit innerstädtischen Freiräumen aufzuwerten.“

Z 1.8.8 „Die Städte [...] Reichenbach im Vogtland regionsübergreifend auch mit dem thüringischen Greiz [...], sind als Schwerpunkte des Städtetourismus mit regionaler und teilweise überregionaler Bedeutung zu stärken und unter Einbeziehung der touristischen Potentiale ihres Umlandes weiterzuentwickeln.“

G 1.8.11 „Ferienstraßen sollen erhalten sowie inhaltlich weiterentwickelt und thematisch ausgestaltet werden.“

RPE RC (05/2021)

Z 1.8.1 „In den Tourismusregionen bzw. den zu bildenden Destinationen sind die touristischen Funktionen unter Wahrung ihrer natur- und kulturräumlichen Eigenarten sowie unter Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturhaushalts so weiterzuentwickeln, dass diese in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und überregionalen Bedeutsamkeit als Wirtschaftsfaktor gestärkt werden. Die quantitative Ergänzung und der qualitative Ausbau der touristischen Infrastruktur sind auf saisonale Angebotsschwerpunkte (z. B. Winter- und Wassersport) sowie auf eine saisonunabhängige Nutzbarkeit der Tourismuseinrichtungen zu richten.“

Z 1.8.2 „Die überregional und regional bedeutsamen Schwerpunkte des Städtetourismus sollen durch Weiterführung hochrangiger Kunst- und Kulturevents und Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Einbeziehung ihrer interessanten Industriearchitektur, Verbesserung der Angebote für Tagungen und Kongresse sowie weitere Vernetzung der Angebote und Anbieter, auch der des Umlandes, in ihrer Attraktivität weiter gestärkt werden.“

Z 1.8.3 „Die Staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte, die Städte, Gemeinden und Gemeindeteile mit touristischer Ausstattung und/oder Erholungsfunktion sollen durch den nachfrageorientierten Ausbau ihrer touristischen Infrastruktur, die Erhaltung und Pflege ihrer kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und der landschaftlichen Besonderheiten in ihrer Umgebung sowie eine attraktive Ortsbildgestaltung in ihren touristischen, gesundheitlichen und sozialen Funktionen gestärkt werden.“

2.5.4 NATUR UND LANDSCHAFT

Neben den bereits genannten Zielen und Grundsätzen, die teilweise einen Bezug zu Natur und Landschaft haben, gibt es Erfordernisse der Raumordnung, welche explizit dem Themenbereich Natur und Landschaft zuzuordnen sind. Diese werden auf Regionalebene im Umweltbericht (**Teil II** in diesem Dokument) behandelt und beziehen sich auf den Regionalplan Südwestsachsen und den Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz.

LEP 2013

Z 4.1.1.3 „Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. Notwendige Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung sollen so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen.“

G 4.1.1.5 „Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wiederhergestellt bzw. durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden.“

G 4.1.1.15 „Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaats Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen.“

Z 4.1.2.3 „Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder naturfern ausgebauter Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen.“

G 4.1.2.4 „Bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sollen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und der Verringerung von Hochwasserspitzen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.“

G 4.1.2.6 „Der Hochwasserschutz soll in den Flusseinzugsgebieten Sachsens – auch grenzübergreifend – abgestimmt sowie durch eine effektive Kombination von Maßnahmen der Eigenvorsorge der potenziell Betroffenen und weiteren Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gewährleistet werden. Hierzu sollen weitgehend das natürliche Wasserrückhaltevermögen genutzt, ein uneingeengter, gefahr- und schadloser Hochwasserabfluss, insbesondere in Siedlungsbereichen, gewährleistet sowie gefährdete Bereiche von Besiedlung freigehalten werden. Soweit dies nicht ausreicht, um Menschen, Infrastruktur oder bedeutende Sachwerte in vorhandenen Siedlungsbereichen vor Hochwasser zu schützen, sollen ergänzend Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes getroffen werden.“

G 4.1.3.1 „Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landwirtschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden.“

G 4.1.3.2 „Die unvermeidbare Inanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden.“

Z 4.1.4.1 „Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung bzw. Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten. Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen.“

Z 4.2.1.3 „Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt.“

Z 4.2.1.4 „Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt.“

Z 4.2.2.2 „In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen.“

RP SWS (2008)

Freiraumstruktur Z 2.0.1

Kulturlandschaft, Landschaftsbild und -erleben G 2.1.2.1, G 2.1.2.2, G 2.1.2.5

Arten-, Lebensgemeinschaften und Lebensräume G 2.1.3.1

Ökologischer Verbund Z 2.1.3.2

Bodenbelastung und -gefährdung G 2.1.5.2, G 2.1.5.3

Hochwasserschutz Z 2.2.2.1

Land- und Forstwirtschaft G 2.3.1.1, G 2.3.2.1

Klima und Luft Z 2.1.6.1

RPE RC (05/2021)

Arten und Biotope, großräumig übergreifender Biotopverbund: Z 2.1.3.1

Großräumig übergreifender Biotopverbund: G 2.1.3.5

Boden, Altlasten: G 2.1.5.1

Hochwasser: G 2.2.2.1; Z 2.2.2.2

Land- und Forstwirtschaft: Z 2.3.1.2, Z 2.3.2.2, Z 2.3.2.4

Klima und Luft: Z 2.1.6.1

2.5.5 REGIONALPLANERISCHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Die Aussagen und planerischen Umsetzungen regionalplanerischer Vorgaben in der Bauleitplanung beziehen sich auf den Regionalplan Südwestsachsen, in Kraft getreten am 06. Oktober 2011.

- durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes wurde am 23. Oktober 2012 das Kap. 2.5 Windenergienutzung außer Kraft gesetzt, soweit eine Ausweisung für Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung vorhanden ist. Daher gilt für diesen Themenbereich nach wie vor der Regionalplan 2008 zur Steuerung der Windenergienutzung.

Das Planungsgebiet ist die Planungsregion Südwestsachsen und umfasst den Vogtlandkreis sowie Teile des Erzgebirgskreises sowie des Landkreises Zwickau. Die Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge und die Planungsregion Südwestsachsen haben sich zum Planungsverband Region Chemnitz zusammengeschlossen. Ebenso werden die Regionalpläne zusammengeführt und den aktuellen Erfordernissen und Zielstellungen angepasst.

Innerhalb der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist prinzipiell eine inhaltliche Auseinandersetzung und Ausformung der im Regionalplan Südwestsachsen sowie der im Regionalplanentwurf Region Chemnitz³ beschlossenen Regelungen bezüglich funktionaler, baulich-räumlicher, siedlungsstruktureller und freiraumbezogener Entwicklung notwendig. Entsprechend besteht die Erforderlichkeit der Auseinandersetzung mit den Rahmen- und Zielsetzungen des Regionalplans Südwestsachsen und Regionalplanentwurf Region Chemnitz sowie daraus folgenden Aussagen zu einer zukünftigen Gesamtentwicklung. Dabei sind weiterhin die Abwanderungsentwicklungen der Bevölkerung, siedlungsstrukturelle und freiraumbezogene Schwerpunktsetzungen unter der Berücksichtigung der erforderlichen Entwicklungsnotwendigkeiten zu treffen und innerhalb des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan zu treffen. Sowohl fachrechtliche Vorgaben (NSG, WSG etc.) als auch regionalplanerische Ausweisungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete etc.) sind textlich und kartographisch darzustellen. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit der fachlichen Auseinandersetzungen mit entsprechenden

³ Entwurfsstand 04. Mai 2021; zählt als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Inhalten und Bindungswirkungen. Die Rahmen- und Zielsetzungen des Regionalplans Südwestsachsen und Regionalplanentwurf Region Chemnitz sind in der Bearbeitung vollumfassend zu berücksichtigen.⁴

Das Hauptanliegen des Regionalplans besteht in der Rahmensetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Dabei geht es gleichermaßen um die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, um eine optimale Entfaltung der räumlich differenzierten wirtschaftlichen Leistungspotenziale und die Hinwirkung auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region. Der Regionalplan übernimmt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 SächsLPlG zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes nach § 5 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG). Der Regionalplan enthält eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 7 Abs. 5 und 6 ROG. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung des Regionalplanes.

2.6 ORTSRECHT

Die Große Kreisstadt Reichenbach im Vogtland verfügt seit 15. September 1992 über eine Erhaltungssatzung für das Gebiet der Gründerzeitstadt (laut Plan „Räumliche Geltungsbereich“), die für den FNP relevant ist.

⁴ Stellungnahme Planungsverband Region Chemnitz vom 14. April 2020.

3 PLANGEBIET UND LANDSCHAFTSRAUM

3.1 LAGE IM RAUM

Die VWG liegt im nördlichen Teil des Vogtlandkreises. Reichenbach befindet sich ca. 18 km entfernt von der Stadt Plauen und ca. 19 km entfernt von der Stadt Zwickau. Die Kreisfreie Stadt Chemnitz (Richtung Norden) ist mit einer Distanz von ca. 60 km die nächstgelegene Kreisfreie Stadt in Sachsen.

Der Anschluss an die Bundesautobahn A72 ist über eine Anschlussstelle für Reichenbach gegeben. Zudem führen die Bundesstraßen 94 und 173 durch das Stadtgebiet.

Die VWG liegt im Verkehrsverbund Vogtland und ist mit ihrem Bahnhof in Reichenbach an die Bahnstrecke 6362 Leipzig-Connewitz-Hof und damit die Sachsen-Franken-Magistrale angebunden.

Derzeitig wird der Bahnhof Reichenbach von mehreren Linien des Regionalverkehrs bedient, dies ist der Regionalexpress RE3 Dresden–Chemnitz–Zwickau–Reichenbach–Plauen–Hof (Betreiber: Bayerische Oberlandbahn unter der Marke Mitteldeutsche Regiobahn) und die Regionalbahn RB2 Zwickau Zentrum(–Werdau)–Reichenbach–Plauen–Adorf(–Cheb) (Betreiber: Die Länderbahn unter der Marke Vogtlandbahn) im Stundentakt.

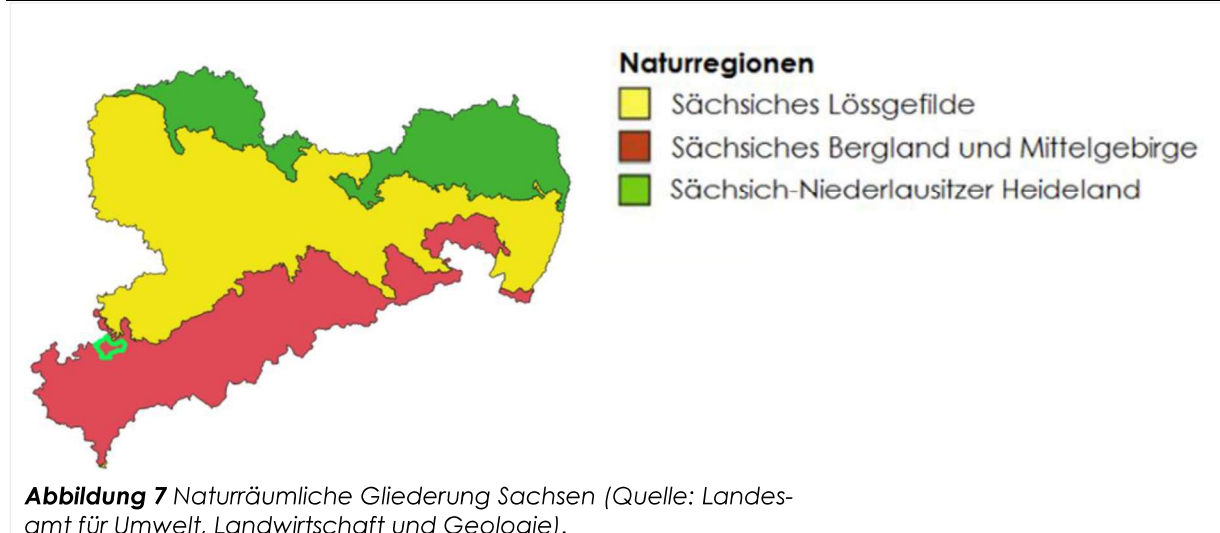
3.2 NATÜRLICHE GEGEBENHEITEN

3.2.1 NATÜRLICHE GLIEDERUNG UND OBERFLÄCHENFORM

Das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gehört zur Naturregion „Sächsisches Bergland und Mittelgebirge“ und zur Makrogeochore „Vogtland“ (**Abbildung 7**). Die Mesogeochore sind die „Nordvogtländischen Hochflächen und Flachrücken“, welche in der Web-GIS-Datenbank des Landschaftsforschungszentrum e.V.⁵ wie folgt beschrieben wird:

„Zwischen dem Pleißetal und der Landesgrenze zu Thüringen ist von Steinpleis und Fraureuth in südlicher Richtung eine Folge von Hochflächen, Rücken/Schwellen und Talgebieten vorhanden, die von etwa 300 m Höhe im Norden auf ca. 500 m ansteigen und somit Bedingungen des unteren Berglandes widerspiegeln. Synchron zu dem Höhenanstieg nehmen auch die Niederschläge südwärts von 650/700 mm auf ca. 800 mm um Waldkirchen zu. Bestimmende Gesteinsgrundlage ist Tonschiefer, vereinzelt von Quarzitschiefer, Diabas oder Schieferletten begleitet. Größtenteils sind im grusreichen Berglöss Braunerde-Pseudogley oder im Berglehm Braunerden vorhanden. Die nicht überbauten Talböden (im Gegensatz zum Lichentanner Pleißetal) werden von Auenlehm Vega aber auch Gley eingenommen.“

⁵ Landschaftsforschungszentrum e.V., Arbeitsstelle "Naturhaushalt und Gebietscharakter" der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig und Sächsisches Staatsministerium des Inneren (Urheberrecht-einhaber): Recherche der Naturräume und Naturraumpotentiale des Freistaates Sachsen.



3.2.2 GEOLOGIE, HYDROGEOLOGIE, BÖDEN, LAGERSTÄTTEN, GEOTOPE

Geologie

Strukturgeologisch gehört das Gebiet der VWG zum Vogtland, befindet sich aber nahe der Grenze zum Erzgebirge und zur Vorerzgebirgs-Senke. Die Region Vogtland wird durch die Verbindung aus Vogtländischen Schiefergebirge (Synklinorium). „Verbreitet sind paläozoische Schiefer (Phyllite, Grauwacken- und Glimmerschiefer, Quarzite, basische Schiefergesteine), darin eingeschaltet sind Diabaskuppen, Kalklager sowie Granitintrusionen. Bis heute aktive tektonische Aktivitäten führen im Vogtland zu Schwarmbeben. Daneben treten CO₂-haltige, heilkräftige Mineralquellen auf.“⁶

Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich durch die Vorkommen an Schluff- und Ton-schiefer geprägt. Allerdings befinden sich innerhalb der VWG auch Tonphyllit-, Quarz-schiefer-, Kiesel-schiefer- und meist als Wechsellagerung auffindbare Alaunschieferab-lagerungen.⁷

Laut der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Landwirtschaft und Geologie vom 16. April 2020 liegen für die Kommune Heinsdorfergrund aktuelle Daten bzgl. zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Maßstab 1:50.000 vor.⁸

„Für das übrige Gebiet liegt bisher eine Überblicksdarstellung zum Schutzpotenzial der GW-Überdeckung im Maßstab 1 : 200.000 vor, die für die vorgesehenen Planungsab-sichten nur sehr eingeschränkt aussagefähig ist.“⁹

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vorkommen oberflächennaher Roh-stoffe (Gneise), die im Landesentwicklungsplan (LEP 2013) als Flächen mit niedriger bis mittlerer Sicherungswürdigkeit gekennzeichnet sind.

⁶ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, o. J.

⁷ Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

⁸ Abrufbar unter: https://www.geologie.sachsen.de/hydrogeologische-karten-27074.html?_cp=%7B%22accordion-content-27110%22%3A%7B%22%22%3Atrue%7D%2C%22previousO-pen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-27110%22%2C%22idx%22%3A2%7D%7D

⁹ Hinweis aus Stellungnahme des LfULG vom 16. April 2020 und 26. April 2022, vgl. https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Wasser/Projekte/abgeschlossen/Berg-tung/Sgwu/sgwu_karte.pdf;jsessionid=78D5256D5795549E5999B18260B7FC7C.2_cid284?_blob=publica-tionFile&v=5

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) gab hier außerdem die Änderung rechtlicher Grundlagen, basierend auf das Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes am 30. Juni 2020, bekannt:

„Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).“

Informationen zur Anzeige einschl. Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen unter: www.geologie.sachsen.de (unter "Bohranzeige") sowie über ELBA.SAX (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.“¹⁰

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet „in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) wird hingewiesen.“¹¹

Sofern die Planung und Bau von Verkehrswegen nach RStO 12 durchgeführt wird, erfolgt die Zuordnung des Plangebietes nach der Frosteinwirkungszone III.¹²

Altbergbau

Bei Erdarbeiten sind die Baugruben auf Spuren des alten Bergbaus zu untersuchen. Sollten bei Erdarbeiten im Plangebiet alte Grubenbaue bzw. unterirdische Hohlräume nichtbergbaulichen Ursprungs (Bergkeller, Luftschutzanlagen u. ä.) angetroffen werden, bzw. Ereignisse eintreten, welche möglicherweise damit in Zusammenhang stehen (z. B. Tagebrüche, Senkungen), so ist dies dem Oberbergamt gemäß § 4 Sächs-HohlrVO zu melden.

Natürliche Radioaktivität

Im Plangebiet kommen wahrscheinlich geogen bedingt erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vor. Im Strahlenschutzgesetz, zum 31. Dezember 2018 in Kraft

¹⁰ Hinweis aus Stellungnahme LfULG vom 26. April 2022

¹¹ Hinweis aus Stellungnahme LfULG vom 26. April 2022 basierend auf Anhang B in: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15. Dezember 2017.

¹² Hinweis aus Stellungnahme vom 26. April 2022 basierend auf Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement, Köln, 2012

getreten, wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ festgeschrieben.

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Im Plangebiet befindet sich die radioaktive Verdachtsfläche Nr. 10 (Gospersgrün) und enthält einige Objekte des Altbergbaus, die der folgenden **Tabelle 4** zu entnehmen sind:

Objektname	Objektart	Gemeinde	Verdachtsfläche
Schacht Thekla Fundgrube	Hohlräume, Restlöcher	Heinsdorfergrund	Gospersgrün
Stollen Thekla Fundgrube	Stollen	Heinsdorfergrund	Gospersgrün
Halde Thekla Fundgrube	Halden	Heinsdorfergrund	Gospersgrün
Halde Thekla Fundgrube	Halden	Heinsdorfergrund	Gospersgrün
Halde Thekla Fundgrube	Sonstige beeinflusste Gebiete	Heinsdorfergrund	Gospersgrün
	Halden	Heinsdorfergrund	Gospersgrün
Scharfschacht 38 (TB-Brendel)	Schacht	Heinsdorfergrund	Außerhalb der Verdachtsfläche
Georg-Stolln, Flurstück 132, am Freibad Oberreichenbach	Stollen	Reichenbach	Außerhalb der Verdachtsfläche
Unbekannter Stollen, Am Freibad	Stollen	Reichenbach	Außerhalb der Verdachtsfläche

Tabelle 4 Erfasste Objekte Altbergbau KANARAS (Quelle: Stellungnahme, LfULG, 26. April 2022).

Nach Angaben des LfULG befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet, von dem bekannt ist, dass im vergangenen Jahrhundert vielfach radioaktiv kontaminiertes Haldenmaterial zur Befestigung beim Straßen- und Wegebau sowie zur Geländebefestigung verwendet wurde. Daher sind radiologische Baugrunduntersuchungen während der durchgeführten Straßenbaumaßnahmen zu empfehlen. Dennoch liegt die VWG außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes¹³, dass nach Erkenntnissen des LfULG „in einer geologischen Einheit, in der die zu erwartende durchschnittliche Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft von unauffällig bis auffällig charakterisiert ist.“¹⁴

¹³ Vgl. Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).

¹⁴ Hinweis aus Stellungnahme LfULG vom 26. April 2022.

Massenbewegungen

„Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass Geogene Naturgefahren (= gravitative Massenbewegungen) bevorzugt in Steilhang- bzw. Böschungsbereichen in Form von Felssturz, Steinschlag, Hangrutschung oder Murgang (= Geröll- / SchlammLawine) auftreten können.

In diesem Zusammenhang wird durch das LfULG, Referat Ingenieurgeologie ein Ereigniskataster zur Erfassung von gravitativen Massenbewegungen im Freistaat Sachsen geführt.

Im Planungsgebiet ist nur ein Felssturzereignis mit der lfd. Nr.: 243 in Mylau (im Geotop „Weinleite“) erfasst. Um ein möglichst umfängliches Ereigniskataster aufbauen zu können, sind für uns alle Informationen über Massenbewegungen von Interesse. Wir bitten deshalb die [VWG] Reichenbach Angaben zu aktuellen und zurückliegenden Massenbewegungsereignissen an das LfULG zu melden.“¹⁷

Geotope

In dem Plangebiet befinden sich nach Angaben des sächsischen Geotopkatasters im LfULG sieben Geotope (**Tabelle 5**):

Geotop-Nr.	Geotop-Name	Koordinaten (UTM 33)	Schutzstatus
261	Hauptquarzit Rotschau	307845/ 5609100	Naturdenkmal
262	Alaunschieferbruch Mühlwand Rotschau	308349/ 5608824	Naturdenkmal
264	Porphyroidaufschluß Netzschkau	304772/ 5611556	Naturdenkmal
265	Griffelschieferbruch Rotschau	308390/ 5608958	Naturdenkmal
685	Paläopikrit Cunsdorf	309315/ 5613274	Naturdenkmal
691	Ehemaliger Steinbruch Mylau	306196/ 5611624	Kein Schutzstatus bekannt
718	Neißebehang zwischen Obermühle und Brauerei	308068/ 5608921	Kein Schutzstatus bekannt

Tabelle 5 Geotope in der VWG (Quelle: Stellungnahme LfULG am 22. März 2022).

Nach bisherigem Kenntnisstand gibt es jeweils ein Schutzstatus als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG und § 18 SächsNatSchG für die im Kataster gelisteten Geotope Nr. 261, 262, 264, 265 und 685. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung von Geotopen nach BNatSchG bzw. SächsNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises erfolgt.¹⁸

3.2.3 KLIMA

Ausführlichere Informationen zum Thema Siedlungsklima siehe **Abschnitt 3.8.3**

¹⁷ Vgl. Stellungnahme des LfULG im Rahmen einer Vorababfrage vom 16. April 2020.

¹⁸ Vgl. Stellungnahme des LfULG am 22. März 2022.

3.2.4 GEWÄSSER

Hydrogeologie – Oberflächengewässer

Das wichtigste Fließgewässer im Plangebiet ist die Göltzsch als Fließgewässer I. Ordnung, begleitet von zahlreichen Fließgewässern II. Ordnung (**Abbildung 9**).

Die Gewässerunterhaltung der Fließgewässer I. Ordnung, hier die Göltzsch (Bereich Reichenbach) obliegt der Landestalsperrenverwaltung Sachsen (LTV).¹⁹

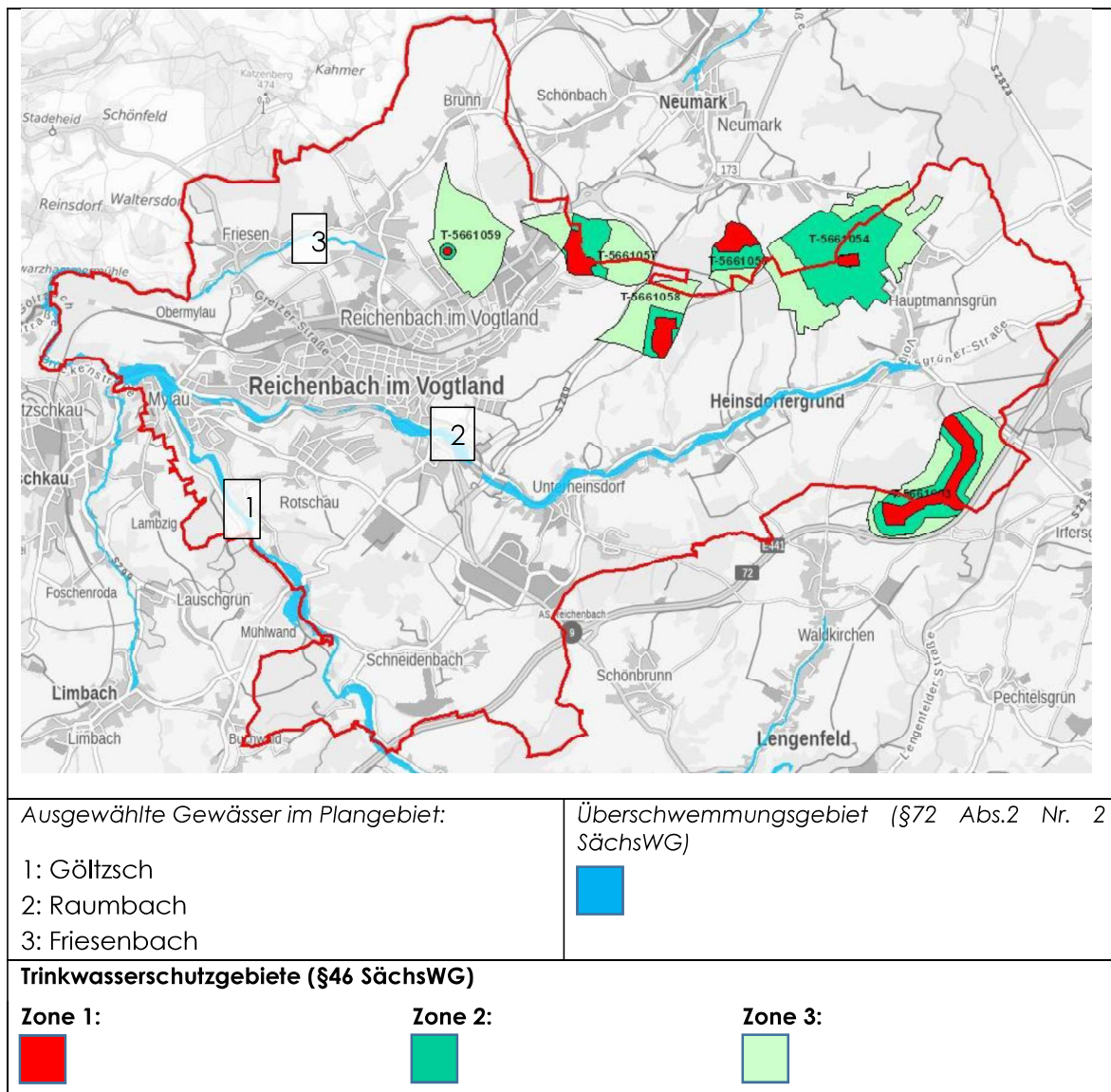


Abbildung 9 Gewässer, Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete
 (Quelle: Eigene Darstellung nach Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)).

Es ist darauf hinzuweisen, dass „das Planungsgebiet direkt die Oberflächenwasserkörper (OWK) Göltzsch-3 (DESN_5662-3), als Gewässer I. Ordnung in Unterhaltungs- und Ausbaulast der Landestalsperrenverwaltung [betrifft]. Das Gewässer befindet sich ökologisch in unbefriedigendem Zustand und verfehlt das Ziel des guten Ökologischen Zustands nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie. Die strukturelle Ausgestaltung und Entwicklungsfähigkeit der Göltzsch ist deutlich verändert, das Gewässer hat also

¹⁹ Vgl. Stellungnahme der LTV des Freistaates Sachsen vom 02. April 2020.

Bedarf an Gewässerentwicklungsmaßnahmen. Der OWK wurde daher für einen Vorhabens- und Sanierungsplan Teilbereich Hydromorphologie (TeilVoSa Hymo) vorgesehen, der im 2. Halbjahr 2022 beginnen soll. Dieses Gewässerentwicklungskonzept soll Maßnahmen entwickeln, die die strukturellen Voraussetzungen zum Erreichen der gesetzlichen Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie schafft. Die resultierenden Maßnahmen werden vorwiegend von der LTV im Zuge der Gewässerunterhaltung oder als Baumaßnahme umgesetzt. Aber es werden auch Maßnahmen an Dritte (Gemeinden, Privatpersonen) ausgereicht, deren Umsetzung empfohlen wird. Weiterhin können Maßnahmen zur Kompensation oder zum Ausgleich von Planungsvorhaben an Dritte ausgereicht werden."²⁰

Schutzgebiete – Hochwasserschutz/Überschwemmungen



Abbildung 10 Überschwemmungsgebiete (Quelle: Auszug aus FNP).

Bis auf Ausnahmen ist nach § 78 Abs. 1 WHG „in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (...) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt“. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete überschneiden den Siedlungskörper stellenweise im Plangebiet (**Abbildung 10**). Eine Darstellung von Bauflächen, welche die Festsetzung neuer Baugebiete zur Folge haben können, findet mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung nicht statt.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes werden im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Göltzsch und des Raumbaches in Reichenbach sowie in der Gemeinde Heinsdorfergrund im Bereich des Raumbaches Bauflächen lediglich zur Würdigung des vorhandenen baulichen Bestandes dargestellt. Mit der Darstellung der Ortslage Mylau

²⁰ Hinweis Stellungnahme der LTV des Freistaates Sachsen vom 25. April 2022.

wird ebenfalls lediglich der vorhandene Bestand gewürdigt. **Eine Festsetzung neuer Baugebiete ist damit nicht verbunden.**

Anmerkung zu Überflutungsflächen: Laut der Stellungnahme der LTV des Freistaates Sachsen werden „im Rahmen der Umsetzung des 2. Zyklus der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (...) derzeit Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Dafür werden zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Modelle zur Ermittlung von Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen erstellt/aktualisiert/fortgeschrieben und zur Berechnung der Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen die neuen hydrologischen Kennwerte verwendet.

Sollten sich im Laufe des Planverfahrens neue festgesetzte Überschwemmungsgebiete ergeben, wird das Planwerk entsprechend aktualisiert. Dies gilt auch in Hinsicht auf mögliche Hochwasserrisikomanagementkarten.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen ist durch das Fließgewässer I. Ordnung Göltzsch im Ortsteil Mylau betroffen. „Dies stellt sich zum einen durch die in Planung befindlichen Hochwasserschutzprojekte gemäß HWRMRL (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie), durch eine Maßnahme zur Hochwasserschadensbeseitigung in Höhe Mühlgasse (Bauausführung voraussichtlich Mai-September 2022), und zum anderen durch regelmäßig auszuführende Gewässerunterhaltungsarbeiten dar.“²¹ Hierzu finden bereits enge Abstimmung mit der Stadtverwaltung Reichenbach statt.

Grundsätzlich ist von einer Beeinträchtigung bzw. Behinderung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durch die Flächennutzung abzusehen. „Die im WHG bzw. SächsWG festgeschriebenen Gewässerrandstreifen und Überflutungsflächen an der Göltzsch sind mit den sich daraus ergebenden Restriktionen zu beachten.“²² Des Weiteren gibt es Hochwasserschutzprojekte seitens der Landesdirektion in den Bereichen Karl-Marx-Ring und der Mündung/Rückstau Limbach.

„Für das Stadtgebiet Mylau existiert bereits ein zweidimensionales hydrodynamisch-numerisches Modelle mit Stand November 2016 für das damals gültige HQ (100) der Göltzsch. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie werden derzeit Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Dafür werden zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Modelle zur Ermittlung von Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen erstellt/aktualisiert/fortgeschrieben und zur Berechnung der Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen die neuen hydrologischen Kennwerte verwendet. An der Göltzsch erfolgte die Beauftragung für die Modellierung und Kartenerstellung bereits. Dabei werden mindestens alle hydraulisch relevanten Maßnahmen am und im Gewässer, welche bis Ende 2022 sicher fertiggestellt werden, berücksichtigt ("Ist-Zustand 2022"). Mit neuen Ergebnissen bezüglich der Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen ist dann voraussichtlich im 1. Quartal 2023 zu rechnen. Die bisher aus dem HWSK und Modellierungen von 2016 vorliegenden und zukünftig

²¹ Hinweis Stellungnahme LTV des Freistaates Sachsen am 25. April 2022.

²² Ebd.

erlangte Erkenntnisse bezüglich der Hochwassergefährdung müssen bei der Erstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden.“²³

Eine konkrete terminliche Einordnung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz und der wiederkehrenden Gewässerunterhaltung kann nicht genau stattfinden, weshalb die LTV in dem fortschreitenden Plan- und Genehmigungsverfahren einzubeziehen ist.²⁴

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine „Erhöhung des Schadenspotentials (zum Beispiel durch Neubau von Gebäuden) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in Überschwemmungsgefährdeten Gebieten hinter Hochwasserschutzanlagen (HWSA) grundsätzlich“²⁵ durch die LTV abgelehnt wird. Dies steht im Zusammenhang mit dem zusätzlichen neuen Schadenspotential bzgl. der Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit sowie Sachgüter. „Weiterhin werden die Flurstücke und die Bebauung, welche sich hinter einer öffentlichen HWSA befinden vor Überflutungen geschützt. Bei größeren Abflüssen als denen des Bemessungsereignisses für diese HWSA und/oder einem Versagen der HWSA kann es jedoch zu Überflutungen im Bereich der Flurstücke kommen.“²⁶

Hydrogeologie

Für den Ostteil des vom Flächennutzungsplan betroffenen Gemeindegebietes (Gemeinde Heinsdorfergrund) liegen aktuelle Daten zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Maßstab 1 : 50.000 vor²⁷.

Das übrige Gebiet wird durch eine Kartierung⁶ zum Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im Maßstab 1 : 200.000 beschrieben.²⁸ Die vorgesehenen Planungsabsichten sind nur sehr eingeschränkt aussagefähig.

3.2.5 BODEN

Im Plangebiet befinden Bereiche mit hoher Erosionsgefährdung durch Wasser. Der Oberboden ist dort bei Starkniederschlägen, starkem Oberflächenwasseranfall und Ablauf einer erhöhten Erosionsgefahr ausgesetzt.

Die erosionsgefährdeten Steillagen sowie Abflussbahnen verteilen sich über das gesamte Gebiet der VWG, befinden sich dabei jedoch vermehrt im Bereich Unterheinsdorf, Mylau und Schneidenbach.

Baugrund

Allgemeiner Hinweise:

²³ Hinweis Stellungnahme LTV des Freistaates Sachsen am 25. April 2022.

²⁴ Hinweis Stellungnahme LTV des Freistaates Sachsen am 25. April 2022.

²⁵ Hinweis Stellungnahme LTV des Freistaates Sachsen am 25. April 2022.

²⁶ Ebd.

²⁷ Informationen zu Regionalen Geologie und zur Hydrogeologie basieren auf der Stellungnahme zur TÖB-Vorabfrage zum Flächennutzungsplan: LfULG, Abteilung 10, Geologie vom 04. März 2020.

²⁸ vgl. Broda, Stefan (o. J.): Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung, auf: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Wasser/Projekte/abgeschlossen/Beratung/Sgwu/sgwu_projekt-beschr.html?nn=1546102 (Zugriff 01-2023).

„Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von standortkonkreten und auf die Bauaufgabe ausgerichteten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 und DIN 4020 empfohlen. Der zu erstellende geotechnische Bericht sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen mit Baugrundeigenschaften und Bodenkennwerten hinsichtlich der gewählten Bauverfahren, wie Erdarbeiten, Bohrarbeiten, etc., enthalten. Zudem sollen die geplanten Maßnahmen einer geotechnischen Kategorie nach DIN EN 1997 zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt.“

Für das Niederbringen von Bodenaufschlüssen besteht nach §§ 4 und 5 Lagerstätten-gesetz Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht an das LfULG, Abteilung Geologie. Der Hinweis:

„Sofern geowissenschaftliche Erkundungen, wie geologische Bohrungen, Baugrund- und Hydrogeologische Gutachten durchgeführt wurden oder noch werden, sind die Ergebnisse von Behörden des Freistaates Sachsen, der Verwaltungsgemeinschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Verweis auf § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben“.

3.2.6 FLORA, FAUNA UND NATURSCHUTZ

Die potentielle natürliche Vegetation (PNV) des Plangebietes ist in **Abbildung 11** dargestellt. Neben der Bezeichnung der PNV selbst ist auch die Nummer dargestellt, welche üblicherweise für Legendeneinträge der sächsischen PNV-Karten genutzt wird. Auf diese Weise kann unter anderem bei Schmidt et al. (2002)²⁹ eine nähere Beschreibung der einzelnen PNV-Formen gefunden werden. Das Plangebiet wird im Westen von bodensauren Buchen-(Misch-)wäldern und im Osten durch submontanem Eichen-Buchenwald dominiert. Andere Teilbereiche im Norden und Süden werden hingegen insbesondere durch Mesophile Buchen-(Misch-)wälder geprägt.

Weitere Erläuterungen sind im Umweltbericht dargelegt.

²⁹ Peter A. Schmidt, Werner Hempel, Maik Denner, Normann Döring, Andreas Gnüchtel, Birgit Walter, Dirk Wendel (2002): Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1:200.000. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden).

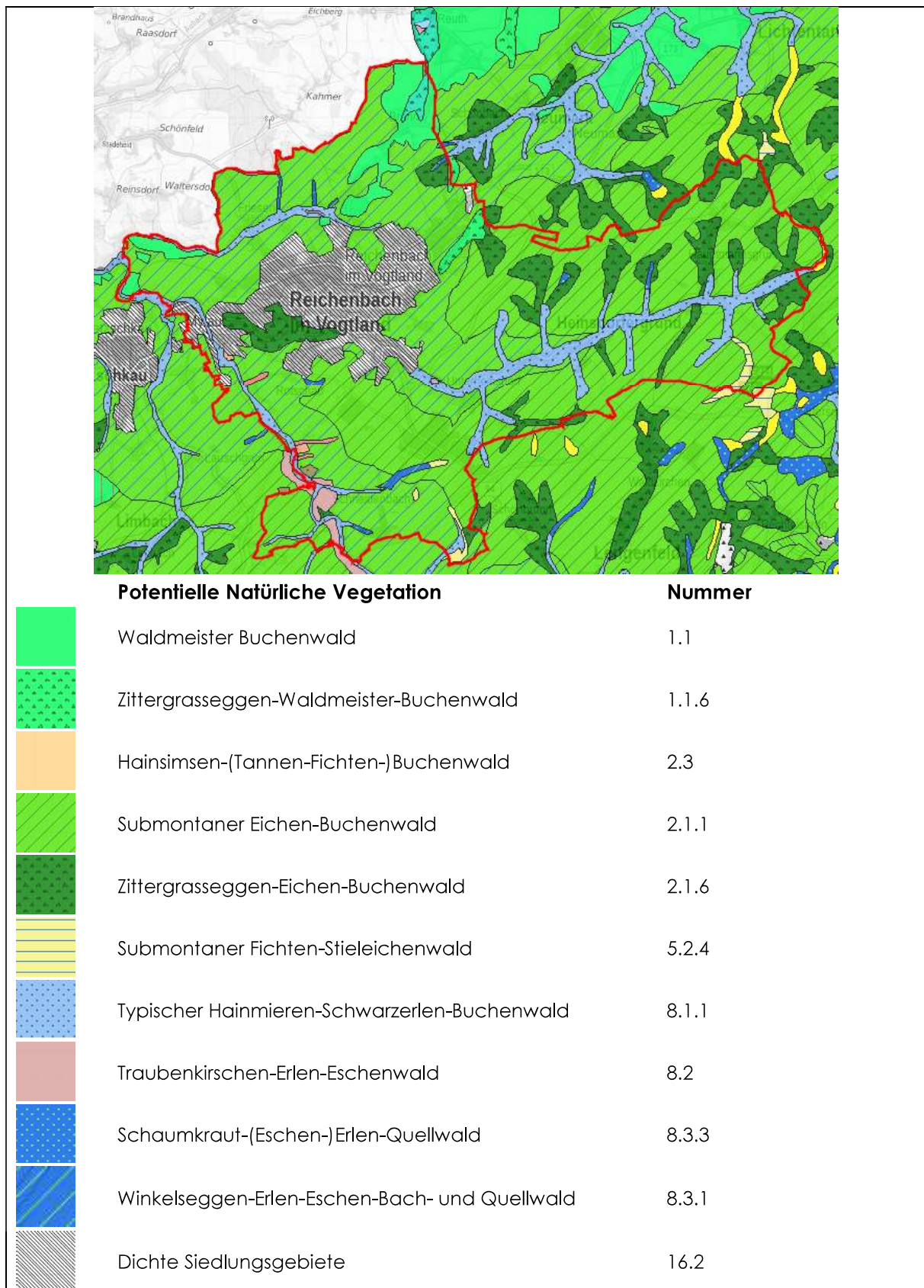


Abbildung 11 Die potentielle natürliche Vegetation (PNV) im Plangebiet (Quelle: Eigene Darstellung nach Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)).

Im Plangebiet liegen anteilig oder vollständig verschiedene naturschutzfachlich relevante Flächen bzw. Objekte (siehe **Tabelle 32**).

3.3 HISTORISCHE ORTSENTWICKLUNG

3.3.1 REICHENBACH

Reichenbach im Vogtland erlangte durch seine verkehrsgünstige Lage im Nordosten des Vogtlandes eine wirtschaftliche Bedeutung im Fernhandel (**Tabelle 6**). Die Lage von Reichenbach reduziert sich exakt auf das Gebiet mit der Bezeichnung ‚Osterberg‘ (slawisch ‚ostrog/ostroh‘). Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass, im Bereich der Talterrasse eine umwallte slawische Ansiedlung als vorhanden war, bevor fränkische Siedler in das Gebiet kamen. Nach der Verdrängung der Slawen aus der Altstadt entstand ein herrschaftlicher Wirtschaftshof (das „Sorggut“ – slaw. Als befestigter umzäunter Ort) zwischen Raumbach und Schneidenbacher Weg. Wasserreichtum und andere günstige Voraussetzungen sorgten insbesondere nach dem 30-jährigen Krieg für eine erfolgreiche Entwicklung des Tuchmachergewerbes und späteren Tuchhandels. Der Wohlstand der Stadt und wirtschaftliche Einbrüche gingen seit 1700 sowie größere Stadtbrände deutlich zurück. Mit Beginn der Industrialisierung erhielt Reichenbach überregionale und regionale Bahnverbindungen. Gegen Ende des 2. Weltkriegs wurde Reichenbach von angloamerikanischen Bombenangriffen schwer getroffen und fiel anschließend in die sowjetische Besatzungsmacht.

Bis 1954 war die Textilbranche in der Stadt bedeutend für das Wirtschaftswachstum, dass schrittweise von anderen Branchen (insbesondere Metallverarbeitung) abgelöst wurde. Zwischen 1952 bildete Reichenbach die zuständige Kreisverwaltung, die 1996 in den Vogtlandkreis überging. Im Zuge dessen erhielt Reichenbach den Titel „Große Kreisstadt“. Seit 2000 besteht die Verwaltungsgemeinschaft zwischen „Der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund“. Die Städte Reichenbach und Mylau sind am 01. Januar 2016 zur neuen Stadt Reichenbach fusioniert (Stadt Reichenbach 2020).

Ca. 1000	Ab dem 10./11. Jh. kamen die ersten fränkischen Siedler und gründeten eine Niederlassung in der Altstadt. Nachdem im Bereich der Talterrasse bereits eine umwallte slawische Ansiedlung vorhanden war.
1212	urkundliche Erwähnung
1240	Stadtrecht an Reichenbach
1260	Heinrich I., der Ältere, Vogt von Plauen, Herr zu Plauen, Greiz und Reichenbach, überträgt das Patronat der Kirche an den deutschen Ritterorden. 1275 bestätigt er den Brüdern des deutschen Hauses den Komturhof.
1271	In der Urkunde vom 1. September 1271 wird erstmalig von einer "civitati richenbach" gesprochen. Die Stadt ‚civitas‘ wurde als befestigte Marktsiedlung mit besonderen Verteidigungs-, Handels- und Befestigungsrechten ausgestattet. Auch gab es einen durch Bürger gewählten Rat.
1825	Mit der Streichgarn- und Kammgarnspinnerei setzte die Industrialisierung ein und brachte einen neuen Aufschwung, der die Einwohnerzahl rasch anwachsen ließ.
1846	Bahnanbindung an Dresden, Leipzig, Hof und Plauen begünstigte die industrielle Entwicklung der Stadt nach 1846 enorm.
Ab 1863	Entstehung mechanischer Webereien, Tuchfabriken, Appreturanstalten und Färbereien.

1895	Nebenstrecke der Eisenbahn von Reichenbach oberer Bahnhof über Oberreichenbach nach Reichenbach unterer Bahnhof bis Bahnhof Mylau mit späterer Erweiterung ins benachbarte Lengenfeld und Heinsdorfergrund
1926	Bau des Wasserturms in funktionalistisch städtebaulich prägender Bauweise zur Trinkwasserversorgung auf ehemaligen „Galgenleite“
Ende 19Jh.	Hinzukommen von Betrieben der Eisenverarbeitung und Anfang des 20. Jh. der Papierverarbeitung.
1945	Angloamerikanischer Bombenangriff zerstörte Teile der Stadt – 73 Gebäude wurden zerstört bzw. 675 Gebäude beschädigt (21. April); kurzzeitige US-amerikanische Besatzung (17. April bis Ende Juni); Einmarsch der Sowjetarmee (01. Juli)
1952	Bildung Kreis Reichenbach mit 23 Gemeinden und 55.000 Einwohnern
1954	Textilbetriebe waren bislang für Wirtschaft prägend, Betriebe der Metallverarbeitung und Druckwerke verzeichneten ein stark steigendes Wachstum
Nach 1989	Neue Prioritäten der Verwaltung und Politik lagen in sämtlichen Bautätigkeiten (Straßen- und Leitungsbau, Gebäudesanierungs- und Neubaumaßnahmen)
1994	Eingemeindung Brunn und Friesen (01. März)
1996	Reichenbach verliert Kreissitz und geht in den Vogtlandkreis über; Eingemeindung Rotschau (01. Januar)
1997	Am 1.4.1997 erhielt Reichenbach im Rahmen der vom Freistaat Sachsen eingeleiteten Kreisreform den Status „Große Kreisstadt“.
1999	Eingemeindung Schneidenbach (01. Januar)
2000	Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen „Der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund“ mit Reichenbach als erfüllende Gemeinde
2016	Am 01. Januar 2016 sind die Städte Reichenbach und Mylau zur neuen Stadt Reichenbach fusioniert. Dadurch ebenso Eingliederung von Obermylau

Tabelle 6 Geschichte Reichenbach im Vogtland (Quelle: Stadt Reichenbach, o. J.).

3.3.2 GEMEINDE HEINSDORFERGRUND³⁰

Die Gründung der **Gemeinde Heinsdorfergrund** begann etwa um das Jahr 1100, ausgehend vom „Sorggut“ in Reichenbach im Vogtland (**Tabelle 7**). Die erste urkundliche Erwähnung erfolgte im Jahr 1323. Hauptmannsgrün wurde erstmals 1367 durch Kaiser Karl IV. urkundlich erwähnt. Bis zum Jahre 1500 setzte sich die Ansiedlung in den Tälern und in den gerodeten Hanglagen bis zur „Hertelsmühle“ im Ortsteil Oberheinsdorf fort. Gleichzeitig entwickelte sich das mit der Landwirtschaft verbundene Handwerk, z.B. Mühlen, Stellmachereien und Schmieden.

So prägen Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie die Orte bis zum heutigen Tage und bestimmen zusammen mit den Betrieben im Gewerbegebiet „Kaltes Feld“ das wirtschaftliche Leben der Gemeinde und ihrer Einwohner, auch im 21. Jahrhundert.

Am 01. Januar 1994 wurde die Gemeinde Heinsdorfergrund aus den selbständigen Gemeinden Hauptmannsgrün sowie Ober- und Unterheinsdorf gebildet. Am 01. Juni

³⁰ Informationen nach den Seiten von www.heinsdorfergrund-vogtland.de und <https://hov.isgv.de/Hauptmannsgrün> (24. April 2020).